



Kinder - Unsere Zukunft!

Deutscher Kinderschutzbund (DKSB) e.V.
Kreisverband Heilbronn, Weinsberger Str. 91, 74076 Heilbronn, Telefon 0 71 31/17 82 72, Fax 0 71 31/95 36 50

Betreuter Umgang in den Räumen des Kinderschutzbundes Heilbronn

Kind/Kinder: Julia

Rhythmus : 14tägig jeweils Freitags

Zeit: 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

05. Februar 1999

19. Februar 1999

05. März 1999

19. März 1999

02. April 1999

16. April 1999

30. April 1999

Feiertag

14. Mai 1999

28. Mai 1999

Kinderkiste geschlossen (Ferien)

11. Juni 1999

25. Juni 1999

09. Juli 1999

23. Juli 1999

Unterschrift : -----

Bankkonto: Kreissparkasse Heilbronn Konto Nr.: 9410 (BIZ 620 500 00)



Liebe Eltern

Ob Sie nun sorge- oder besuchsberechtigt sind, der Kinderschutzbund möchte Ihnen bei der Durchführung des Umgangsrecht behilflich sein.

Da die Situation sowohl für die Eltern als auch für die Kinder nicht einfach ist, haben wir einige Regeln für die Durchführung des betreuten Besuchsrechts zusammengestellt. Sie sollen als Leitlinien in der für alle Beteiligten schwierigen Situationen dienen.

Es kann durchaus sein, daß nicht alle Punkte für Sie zutreffend und von Bedeutung sind. Wir haben versucht, verschiedenen Gegebenheiten Richtung zu tragen.

Das betreute Besuchsrecht ist ein Angebot des Kinderschutzbundes Heilbronn für getrennt lebende Familien mit dem Ziel, den Kindern einen unbeschwertem Umgang mit dem nichtsorgeberechtigten Elternteil zu ermöglichen. Wichtig ist hierbei das Wohl des Kindes. Seine Interessen stehen im Mittelpunkt unserer Bemühungen.

Die Ausgestaltung der Umgangszeit in unseren Räumen liegt grundsätzlich in der Verantwortlichkeit des Umgangsberechtigten. Die Betreuerin hält sich weitgehend im Hintergrund. Sie wird allerdings das Wohl des Kindes nicht aus den Augen verlieren. Ist dieses nach Einschätzung der Betreuerin gefährdet, so kann sie den Besuch beenden.

Die Besuchszeit ist ausschließlich Zeit für die Kinder. Das bedeutet, daß strittige Auseinandersetzungen mit dem änder Elternteil, Austausch von Hausrat, Schriftstücken u.ä. während der Besuchszeit nicht stattfinden sollen.

Das Besuchsrecht gilt nur für den umgangsberechtigten Elternteil. Die Anwesenheit weiterer Personen z.B. Oma oder Opa, Lebensgefährte oder Lebensgefährtin usw. bedarf der Einwilligung der oder des Sorgeberechtigten.

Die Kinder freuen sich über Geschenke. Der Umgangsberechtigte kann nach eigenem Ermessen Geschenke mitbringen. Der Umfang sollte nicht den Verdacht einer „Bestechung“ der Kinder einnehmen. Aber auch keine Geschenke bedeutet nicht mangelndes Interesse an den Kindern. Für die Kinder ist das wichtigste das Zusammensein mit dem nichtsorgeberechtigten Elternteil, nicht das Geschenk.

Zum Ende des Besuchstermins sind die Räumlichkeiten in einem ordentlichen Zustand zu hinterlassen. Wir finden die Spielsachen leichter, wenn sie dahin zurückgebracht werden, woher sie geholt wurden. Benutzte Gläser und Tassen sind abzuwaschen.

Kann eine Seite der betreuten Familie den vereinbarten Termin nicht wahrnehmen, so soll sie mindestens eine Woche vorher absagen. Im Notfall kann am Vormittag des vereinbarten Tages noch Bescheid gegeben werden.

Wir gehen davon aus, daß für jede Absage wichtige Gründe vorliegen und daß die vereinbarten Besuchszeiten ansonsten genau eingehalten werden.

Bei kontinuierlichem Nichtfunktionieren des betreuten Besuchsrecht wird das Jugendamt informiert und die Betreuung der Familie abgegeben.

Sind die Eltern in der Lage, das Besuchsrecht eigenverantwortlich zu organisieren, so hat der Kinderschutzbund seinen Auftrag erfüllt. Eine weitere Betreuung ist nicht mehr erforderlich.

Mit den oben aufgeführten Regeln erkläre ich mich einverstanden.

Vater

Mutter